

<b>Satzung zur Aufhebung der  Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Er-  hebung  einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde-  und  Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung)  vom  26.04.2018</b>	<b>2.10</b>
---	-------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 07.02.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2018 beschlossen:

### § 1

Die "Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018" wird aufgehoben.

### § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft